

Staatliches Schulamt · Stuttgarter Straße 18-24 · 60329 Frankfurt am Main

Aktenzeichen

III-F

Bearbeiterin  
Durchwahl

Susanne Fritz  
069 38989-148

E-Mail

[Susanne.Fritz@kultus.hessen.de](mailto:Susanne.Fritz@kultus.hessen.de)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum

19.11.2021

## An alle Schulen

- ohne berufsbildende Schulen -

auch Privatschulen

## Anmeldung für weiterführende Schulen für das Schuljahr 2022/23

Es ist ausschließlich das aus der LUSD generierte personalisierte Anmeldeformular 4/5 zu verwenden. Unter „Anmerkungen“ können Hinweise zur Begründung der Schulwahl gegeben werden. Sollte der dafür vorgesehene Platz in begründeten Fällen nicht ausreichen, kann ein weiteres formloses Blatt hinzugefügt werden. Die Unterschrift des Grundschulleiters/der Grundschulleiterin bestätigt die Angaben der Eltern.

**Nach § 77 Abs. 3 HSchG muss die Stellungnahme der Klassenkonferenz** auch bei der Wahl einer Förderstufe, Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule **eine Empfehlung für den Bildungsgang enthalten**. Die Entscheidung ist grundsätzlich auf jedem Antragsformular zu vermerken.

Die Termine zum Übergangsverfahren entnehmen Sie bitte dem beigefügten Terminplan, der insoweit Bestandteil dieser Verfügung ist.

## Wichtige Hinweise

- Die Eltern sind von den Grundschulen unbedingt auf folgende Punkte hinzuweisen:
  - Die Angabe eines Zweitwunsches ist unbedingt erforderlich.
  - Die Wahl des gymnasialen Bildungsganges ermöglicht auch die Wahl oder die Zuweisung eines Schulplatzes in einer Gesamtschule.
  - Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine konkrete Schule oder Schulform, sondern nur auf Aufnahme in einen Bildungsgang. Es besteht bei Ablehnung durch die Erstwunschschule auch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme an der Zweitwunschschule.
  - Für weiterführende Schulen gibt es keine Schulbezirksgrenzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in der nächstgelegenen oder nahegelegenen Schule besteht insoweit nicht.
- Eltern, die ihr Kind mit Erstwunsch an einer Schule **außerhalb der Stadt Frankfurt** oder an einer **Privatschule** anmelden möchten, verwenden ebenso nur das über die abgebende Grundschule erhältliche personalisierte Anmeldeformular. Als Zweitwunsch soll eine öffentliche weiterführende Schule in Frankfurt genannt werden. Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer

bisherigen Ersatzschule in privater Trägerschaft bleiben wollen. Wird eine **Schule außerhalb Frankfurts oder eine Privatschule (innerhalb wie außerhalb Frankfurts) als Erstwunsch** genannt, wird die Anmeldung von der abgebenden Grundschule direkt dorthin geschickt. Kopien dieser Anmeldebögen sowie die Sammelmeldung über die Excel-Liste (Anlage 5 dieser Verfügung) erhält Herr Christian Schuster (SSA Ffm). Dieses Verfahren ist notwendig, um für den Fall einer Absage rechtzeitig einen Schulplatz in Frankfurt sicherzustellen. Bei Vorlage der schriftlichen Absage einer Schule außerhalb Frankfurts oder einer Privatschule an das Staatliche Schulamt (III-F) wird das Kind in das laufende Frankfurter Vergabeverfahren aufgenommen.

- Die Grundschulen fertigen von allen eingehenden Anträgen eine Kopie zum Verbleib in der Schülerakte an und schicken die Originale der Anträge (Ausnahme s.u.) bis zum 25. März 2022 (Eingang dort) an die Erstwunschschulen.
- **Alle Anträge** der Schülerinnen und Schüler, für die noch Beratungsbedarf besteht, werden zunächst als Kopien ebenfalls **spätestens bis zum 25. März 2022** an die **Erstwunschschule** geschickt. Nach Abschluss des Prozesses der erneuten Beratung gem. §11 Abs. 3 S.5 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) teilt die abgebende Schule der Erstwunschschule die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz mit.
- Die **Erstwunschschulen** sichten **bis spätestens zum 27. April 2022** die Anmeldungen und treffen im Rahmen ihrer Kapazitäten und unter Berücksichtigung aller Vergabebedingungen eine Auswahl der zur Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler.
- Die Anmeldebögen der Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Aufnahme an der Erstwunschschule vorgesehen sind, werden von den Erstwunschschulen **bis zum 29. April 2022** (Eingang dort!) an die Zweitwunschschule geschickt. Von den zu verschickenden Antragsformularen werden Kopien angefertigt, die an der Erstwunschschule verbleiben.
- Die Zweitwunschschulen sichten die Anmeldungen und treffen im Rahmen ihrer eventuell noch vorhandenen Kapazitäten und unter Berücksichtigung aller Vergabebedingungen eine Auswahl der zur Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler.
- Anträge der Schülerinnen und Schüler, die auch an der Zweitwunschschule nicht zur Aufnahme vorgesehen sind, werden mit Anlage 6 dieser Verfügung bis zum **05. Mai 2022** (Eingang dort!) im Original an das Staatliche Schulamt geschickt, und zwar
  - **an den Geschäftsbereich IV** beim Schulformwunsch Gymnasium oder Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule,
  - **an den Geschäftsbereich III** beim Schulformwunsch Integrierte Gesamtschule, Realschule, Hauptschule, Realschul- bzw. Hauptschulzweig der Kooperativen Gesamtschule.Von den an das Staatliche Schulamt zu verschickenden Antragsformularen werden Kopien hergestellt, die an den Zweitwunschschulen verbleiben.
- Bei der **Verteilkonferenz (24.05.2022)** wird allen Schülerinnen und Schülern, auch denen, die bisher nicht zur Aufnahme an einer der Wunschschulen vorgesehen sind,

ein Schulplatz im gewünschten Bildungsgang zugewiesen.

- Bis zum 02. Juni 2022 dürfen von den Grund- und weiterführenden Schulen **keinerlei Zusagen bzw. Absagen** erteilt werden. Auch informelle mündliche Hinweise auf eine vorgesehene Aufnahme oder Ablehnung sind zu unterlassen. Am **02. Juni 2022 gehen alle Zusagen und Absagen in die Schulpost.** Absagen verschicken Schulen, die nicht alle Erst- oder Zweitwünsche aufnehmen konnten. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- **Bis zum 10. Juni 2022** werden die Grundschulen von den aufnehmenden Schulen im Listenformat über die Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler informiert.
- Telefonische Auskünfte dürfen **ab dem 13.06.2022** erteilt werden.
- Neue Antragsformulare für den Übergang von Klasse 6 einer Förderstufe in Klasse 7 einer weiterführenden Schule werden aufgrund der geringen Schülerzahlen nicht zur Verfügung gestellt.
- Für Schülerinnen und Schüler **mit bestehendem oder vermutetem Anspruch** auf sonderpädagogische Förderung wird auf den in der Datei C1 beschriebenen Verfahrensablauf verwiesen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der letzten zwei Schuljahre eine **Intensivklasse oder einen Intensivkurs** an der Grundschule besucht haben, ist dies unter Anmerkungen auf dem Anmeldeformular 4/5 zu vermerken. Sie nehmen am regulären Übergangsverfahren teil.
- Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler einer Intensivklasse der Grundschule so lange an der Grundschule bleiben, bis die Förderung in dieser Klasse abgeschlossen ist. Ein Übergang von IK Grundschule in IK weiterführende Schule ist nicht vorgesehen. Für Schülerinnen und Schüler, die aus Intensivklassen in die Regelklassen an weiterführenden Schulen wechseln, ist eine Information zum Lernstand und zum Förderbedarf beizufügen.

Frankfurt, den 20.11.2021

gez.

Evelin Spyra

Leitende Regierungsdirektorin

als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes

#### Anlagen

1. Ergänzende Durchführungsbestimmungen zur Verfügung
2. Merkblatt für die Eltern
3. Willensbekundung
4. Terminplan
5. Excel-Liste Erstanmeldungen außerhalb oder Privatschulen
6. Formatvorlage Anmelde liste
7. Muster für ein Protokoll zum Losverfahren
8. Schulliste